

Antrag

des Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Der Weg Baden-Württembergs in die Klimaneutralität

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wo die Grenze an Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg liegt, bis zu der das Land klimaneutral ist bzw. über welche CO₂-Senken Baden-Württemberg in welcher Größenordnung verfügt;
2. wie groß Baden-Württembergs Restbudget an Emissionen zur Einhaltung des 1,5-Grad-Zieles bzw. zur Einhaltung des 2-Grad-Zieles ist;
3. wie sich die Reduktion von CO₂ bzw. CO₂-Äquivalenten gegenüber 1990 nach ihrer Kenntnis in Deutschland, in Baden-Württemberg, in Hessen, in Rheinland-Pfalz und in Bayern seit dem Jahr 2016 darstellt;
4. welche CO₂-Reduktionsziele sie sich bis 2026 und bis 2030 gesetzt hat;
5. welche Reduktionspfade für Treibhausgase sie zur Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels bzw. zur Einhaltung des 2-Grad-Ziels in welchen Sektoren vorsieht;
6. wann die mit der Novelle 2020 des Klimaschutzgesetzes (KSG) angekündigten Entwürfe für die Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) den zuständigen Ausschüssen und dem Parlament vorgelegt werden;
7. welchen Beitrag Staat, Wirtschaft und Haushalte zur Reduktion der Treibhausgasemissionen jeweils leisten können (maximal), und welchen Beitrag sie leisten müssen (minimal);

8. inwieweit sie die Stilllegung des Atomkraftwerks in Neckarwestheim durch den Ausbau regenerativer Energien in Baden-Württemberg kompensieren kann und inwieweit sie dafür den Import von Strom aus regenerativen Energien einkalkuliert;
9. zu welchem Anteil der aus regenerativen Energien erzeugte Strom im Land selbst gewonnen werden wird, zu welchem Anteil er über die Übertragungsnetze von Nord- nach Süddeutschland aus dem Inland importiert werden kann, und zu welchem Anteil er aus dem Ausland importiert werden muss, um einen vorgezogenen Kohleausstieg vollständig zu kompensieren.

25.6.2021

Gruber, Rolland, Steinhilb-Joos, Röderer, Storz SPD

Begründung

Laut Koalitionsvertrag soll das Land Baden-Württemberg beim Klimaschutz international Maßstäbe setzen und bis zum Jahr 2040 klimaneutral sein. Aus diesem Grund wollen die Koalitionäre ihre Politik offenbar am 1,5-Grad-Ziel orientieren. Unabhängig davon sind sich Experten weltweit darüber einig, dass zur Bewältigung des Klimawandels wesentliche Maßnahmen bis zum Jahr 2030 ergriffen sein müssen. Der Einsatz für einen Kohleausstieg bis zum Jahr 2030 ist daher konsequent. Zur klimatischen Bilanz und zur Glaubwürdigkeit des Klimaschutzpolitischen Weges eines Landes zählt jedoch auch, diesen Strom durch den Ausbau der regenerativen Energien oder eine geringere CO₂-Last des importierten Stroms zu kompensieren.

Die Umweltministerin des Landes hat am 28. Mai 2021 das Fehlen konkreter Maßnahmen beim Bund beklagt. Es drängt sich die Frage auch nach konkreten Zielen, Schritten und Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg selbst auf, orientiert am Budget-Ansatz des Weltklimarats, dessen Verwendbarkeit auf Landesebene im Koalitionsvertrag unter den Sofort-Maßnahmen geprüft werden soll.

Darüber hinaus ist die Vorlage der angekündigten konkreten Maßnahmen zur Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) überfällig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 Nr. 22-4500.2/743 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wo die Grenze an Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg liegt, bis zu der das Land klimaneutral ist bzw. über welche CO₂-Senken Baden-Württemberg in welcher Größenordnung verfügt;*

Im Koalitionsvertrag haben sich die die Landesregierung tragenden Parteien das Ziel gesetzt in Baden-Württemberg bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit

Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Hierzu ist ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken erforderlich, das heißt, es dürfen am Ende nur noch so viel Treibhausgase emittiert werden wie in der gleichen Zeit von Senken aufgenommen werden können.

Die wichtigsten natürlichen Kohlenstoffsinken sind Böden, Wälder und Meere. So weisen beispielsweise intakte Moore in der Regel eine positive Kohlenstoffbilanz auf, d. h. sie legen in der Summe Kohlenstoff (C) fest. Weite Teile der Moorflächen sind allerdings aufgrund von Nutzung, Entwässerung und Nährstoffeintrag nicht mehr in einem intakten Zustand und von einer CO₂-Senke zur CO₂-Quelle geworden. Die Senken-Funktion von Mooren in Baden-Württemberg lässt sich derzeit aufgrund noch nicht ausreichender Datengrundlagen nicht abschätzen. Neben natürlichen Kohlenstoff-Senken könnten künftig auch technische Maßnahmen zur CO₂-Abscheidung und -speicherung eine Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund ist die Menge der noch möglichen Treibhausgas-Emissionen im Hinblick auf die Klimaneutralität in Baden-Württemberg aktuell noch nicht exakt bezifferbar. Es wird geschätzt, dass am Ende etwa 5 Prozent (im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990) als nicht durch weitere Maßnahmen reduzierbare Emissionen übrigbleiben werden; die Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes 2021 geht davon aus, dass zur Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität eine Minderung der menschlich verursachten Freisetzung von Treibhausgasen um mindestens 97 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 anzustreben ist.

2. wie groß Baden-Württembergs Restbudget an Emissionen zur Einhaltung des 1,5-Grad-Zieles bzw. zur Einhaltung des 2-Grad-Zieles ist;

Der Koalitionsvertrag enthält einen Prüfauftrag zur Einführung eines CO₂-Budgets für das Land, auf Grundlage der Arbeiten des Weltklimarats und des Sachverständigenrats für Umweltfragen. In diesem Zusammenhang werden Fragen zur Ausgestaltung eines Budgets für Baden-Württemberg adressiert werden.

3. wie sich die Reduktion von CO₂ bzw. CO₂-Äquivalenten gegenüber 1990 nach ihrer Kenntnis in Deutschland, in Baden-Württemberg, in Hessen, in Rheinland-Pfalz und in Bayern seit dem Jahr 2016 darstellt;

Tabelle 1 enthält eine Darstellung der Emissionsentwicklung in Deutschland und in Baden-Württemberg seit 2016. Emissionsdaten der anderen Länder liegen nur unvollständig vor. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur, etwa was Energieversorgung, Industriestandorte, Wirtschafts- und Verkehrsinfrastruktur sowie die Bevölkerungsentwicklung angeht, ist weder der Vergleich zwischen Bundes- und Länderebene noch der Vergleich von Ländern untereinander sinnvoll möglich.

Tabelle 1: Änderung der Treibhausgas-Emissionen seit 2016 (ggü. 1990) in Prozent

	2016	2017	2018	2019	2020
D	-27,2	-29,0	-31,9	-35,6	-40,8
BW	-11,5	-11,1	-15,6	-18,9	-26,8
Hessen	-18,6	-20,6	-24,8	k.A.	k.A.
Rheinland-Pfalz	-37,7	-37,3	-38,4	k.A.	k.A.
Bayern*	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

* für Bayern keine Angaben für 1990, Darstellung gegenüber 1990 daher nicht möglich
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Berechnungsstand Frühjahr 2021/Arbeitskreis „Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder“, Berechnungsstand Frühjahr 2021

4. welche CO₂-Reduktionsziele sie sich bis 2026 und bis 2030 gesetzt hat;

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zielt aktuell bis 2030 auf eine Reduktion um mindestens 42 Prozent (ggü. 1990) ab. Im Lichte der aktuellen Entwicklungen auf Ebene der EU und des Bundes sowie der Inhalte des Koalitionsvertrags ist eine deutliche Anhebung des 2030-Ziels erforderlich. Die beiden die Landesregierung tragenden Fraktionen haben Mitte Juli einen Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg in den Landtag eingebracht. Dieser sieht vor, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise zu verringern. Bis 2030 ist eine Minderung um mindestens 65 Prozent (gegenüber 1990) vorgesehen.

5. welche Reduktionspfade für Treibhausgase sie zur Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels bzw. zur Einhaltung des 2-Grad-Ziels in welchen Sektoren vorsieht;

Die Ermittlung von Sektorzielen wird auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Einbeziehung relevanter Akteure aus den Sektoren erfolgen.

6. wann die mit der Novelle 2020 des Klimaschutzgesetzes (KSG) angekündigten Entwürfe für die Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) den zuständigen Ausschüssen und dem Parlament vorgelegt werden;

Im Koalitionsvertrag ist die Weiterentwicklung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) begleitend zu einem novellierten Klimaschutzgesetz vorgesehen. Die deutlich ambitioniertere Zielsetzung wird eine deutliche Steigerung des Ambitionsniveaus und viele neue wirksame Reduktionsmaßnahmen in allen Sektoren erforderlich machen. Ziel ist es, bis Frühsommer 2022 eine weitere Novellierung des Klimaschutzgesetzes u. a. mit Festschreibung von Sektorzielen vorzulegen. Die Weiterentwicklung des IEKK würde im Anschluss daran erfolgen.

7. welchen Beitrag Staat, Wirtschaft und Haushalte zur Reduktion der Treibhausgasemissionen jeweils leisten können (maximal), und welchen Beitrag sie leisten müssen (minimal);

Die Beiträge der verschiedenen Akteure sind derzeit noch nicht bezifferbar. Das Erreichen von Klimaneutralität bis spätestens 2040 kann aber nur dann gelingen, wenn allen Beteiligten bewusst ist, dass die verbleibende Zeit äußerst knapp bemessen ist, und sie deshalb gemeinsam ab sofort die notwendigen und absehbaren Transformationsschritte im jeweiligen Bereich engagiert angehen, um zu einer annähernd treibhausgasfreien Lebensweise zu kommen.

8. inwieweit sie die Stilllegung des Atomkraftwerks in Neckarwestheim durch den Ausbau regenerativer Energien in Baden-Württemberg kompensieren kann und inwieweit sie dafür den Import von Strom aus regenerativen Energien einkalkuliert;

Mit der Stilllegung des Kernkraftwerksblocks Neckarwestheim 2 (1,3 GW) bis Ende 2022 wird der Kernenergieausstieg in Baden-Württemberg abgeschlossen. Der Rückgang der konventionellen Stromerzeugung kann kurzfristig nicht vollständig über den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kompensiert werden, daher muss von einem Anstieg des Imports ausgegangen werden. Zur Deckung des zukünftig steigenden Importbedarfs von Strom aus erneuerbaren Energien werden auch die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsprojekte (HGÜ) SuedLink und Ultratnet mit insgesamt 6 GW Übertragungskapazität umgesetzt.

Darüber hinaus wird die Landesregierung im Rahmen des Sofortprogramms für Klimaschutz und Energiewende bis Ende 2021 zahlreiche Maßnahmen umsetzen bzw. einleiten, um den Ausbau erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg zu steigern. Hierzu gehören eine Vergabeoffensive für die Vermarktung von Staatswald- und Landesflächen für die Windkraftnutzung, die Nutzung landeseigener Gebäude und Grundstücke für Photovoltaik, und der Einsatz für einen stärkeren Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik.

9. zu welchem Anteil der aus regenerativen Energien erzeugte Strom im Land selbst gewonnen werden wird, zu welchem Anteil er über die Übertragungsnetze von Nord- nach Süddeutschland aus dem Inland importiert werden kann, und zu welchem Anteil er aus dem Ausland importiert werden muss, um einen vorgezogenen Kohleausstieg vollständig zu kompensieren.

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) legt fest, dass die vollständige Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens zum Jahr 2038 erfolgen soll. Die Landesregierung setzt sich weiterhin für einen Kohleausstieg bis 2030 unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit ein.

Die Landesregierung wird zahlreiche Maßnahmen umsetzen bzw. einleiten, um den Ausbau erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg zu steigern, sodass der Anteil der im Land erzeugten erneuerbaren Energien weiter ansteigt. Dazu soll auch das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg weiterentwickelt werden. Zum Landesflächenziel heißt es im derzeitigen Gesetzesentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes: „Um die räumlichen Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete mit einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 rechtzeitig festgelegt werden. [...]“.

Ein weiterer zentraler Bestandteil des eingebrachten Entwurfs ist die Einführung einer erweiterten Solarpflicht für den Ausbau der Photovoltaik auf Gebäuden (einschließlich Solarthermie). Zusätzlich setzt sich das Land auf Bundesebene für angemessene Rahmenbedingungen ein, die einen ambitionierten und regional ausgereifteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland befördern.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Rückgang der konventionellen Stromerzeugung in Baden-Württemberg im Jahr 2030 nicht vollständig über den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und gasbetriebenen Kraftwerken kompensiert werden kann, sodass von einem Anstieg des Imports ausgegangen werden muss. Baden-Württemberg ist historisch gesehen ein Stromimportland und wird dies auch in Zukunft bleiben.

Die Anbindungen zur Nutzung der erneuerbaren Potenziale in Deutschland und Europa werden durch den Netzausbau stetig verbessert. Zukünftig soll mehr Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen aus Norddeutschland über HGÜ-Leitungen in die Verbrauchszentren im Süden Deutschlands transportiert werden. Mit dem Anschluss der Leitung SuedLink an NordLink kann zudem Strom aus Wasserkraftanlagen in Norwegen bezogen werden. Die Inbetriebnahme der Trassen wird somit zur Übertragung von Strom aus Regionen mit einer hohen installierten Kapazität an erneuerbarer Stromerzeugung führen. Somit wird der Anteil des erneuerbaren Stroms am Stromimport nach Baden-Württemberg insgesamt zunehmen. Die Anteile und Beiträge der verschiedenen Maßnahmen und Projekte sind derzeit nicht genau bezifferbar.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft